

DIE LINKE im Thüringer Landtag
Sebastian Drechsler
Praktikant
01.07.10

Bewertende Zusammenfassung

Regierungspressekonferenz 29. Juni 2010
Innenminister Prof. Dr. Peter M. Huber

u. a. zum Thema Änderung des ThürKAG (Thüringer Kommunalabgabengesetz)

Ausgangslage

Schon seit Inkrafttreten des ThürKAG gibt es aus Sicht der Fraktion DIE LINKE (vormals PDS und Die Linke.PDS) und den Bürger/innen Regelungsbedarf.

Perspektivisch tritt die Landtagsfraktion für die Abschaffung der für Straßenausbau- und Abwasserbeseitigung ein. Die Landtagsfraktion hatte übereinkommend mit dem Verein Bürgerallianz Thüringen e. V. einen Konsens gefunden, das ThürKAG insofern zu ändern, dass u. a. die §§ 7, 7a ThürKAG so geändert wird, dass nicht Beiträge erhoben werden, sondern eine Infrastrukturabgabe. Bürgerallianz und Landtagsfraktion haben als Ziel, die entstehenden Belastungen auf breite Schultern zu legen. So könnte eine Infrastrukturabgabe auch bei Mietern auf deren Betriebskosten umgelegt werden. In Teilen scheint der Gedanke der gerechten Beitrags- und Gebührenverteilung auch Intension des Innenministeriums. Allerdings schafft das Eckpunktepapier klare Verhältnisse, dass die auf die Bürger umzulegenden Beiträge im Verhältnis zur Verschuldung der Gemeinde steigen. Die kommunale Selbstverwaltung wird somit zum Zwang, denn Entscheidungen über die Erhebung von Abgaben sind nicht von Freiwilligkeit und weiten Entscheidungsspielräumen, sondern von der jeweiligen Haushaltslage geprägt.

Was will die Landesregierung im Kern:

Im Zentrum der Änderung des ThürKAG steht weiterhin der Zwang zur Beitragserhebung.

1. In Abhängigkeit der kommunalen Haushaltslage Erhöhung/ Senkung Anteil an Investitionskosten in einer Spanne zwischen 20 und 80 Prozent. Für den Mindestsatz von 20 Prozent gelten die folgenden Kriterien:
 - Pro-Kopf-Verschuldung = 0 (einschließlich Eigenbetriebe)
 - sie hat keine Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen
 - sie wird durch Erhöhung des Eigenanteils an der Investition keine Bedarfszuweisungen in Anspruch nehmen
 - die Gemeinde hat keine weitere Kreditaufnahme geplant und eine Verschlechterung der Haushaltssituation ist nicht zu befürchten
2. Das OVG Weimar hatte im Jahr 2005 Ausnahmetatbestände zum kompletten Verzicht auf die Beitragserhebung zugelassen. Dies fließt gezwungenermaßen in die Änderung des ThürKAG mit ein.

Demzufolge ist der Verzicht der Beitragserhöhung möglich, wenn:

- Verwaltungsaufwand wesentlich Einnahmen der Beitragserhebung übersteigt

- sich ein begrenzter wirtschaftlicher Vorteil für die Anlieger ergibt
- die finanzielle Situation der Gemeinde dauerhaft so günstig ist, dass ohne Verletzung des haushaltsrechtlichen Einnahmebeschaffungsgrundsatzes auf eine Beitragserhebung verzichtet werden kann

3. An der rückwirkenden Beitragserhebungspflicht wird festgehalten

- gleicher Ermessenspielraum, wie unter 1.: Spanne von 20 bis 80 Prozent
- Kommunen sollen prüfen inwiefern unter 2. genannte Ausnahmetatbestände zutreffen → entscheidet Kommune nicht oder erlässt sie trotz bestehender Verpflichtung keine Beitragssatzung, greifen rechtsaufsichtliche Maßnahmen (auch Ersatzvornahme möglich)

4. Deckelung von Straßenausbaubeiträgen

- der geforderte Verkehrswert soll den Verkehrswert des Grundstückes nach Durchführung der Straßenausbaumaßnahme nicht überschreiten (Anlehnung an Urteil vom BVerfG 16. Februar 2000)

5. Wiederkehrende Beiträge

- es soll möglich sein, dass gesamte Gemeindegebiet als „Abrechnungsgebiet“ festzulegen
- auch soll eine Trennung nach Gemeindegebietsteilen möglich sein, und parallele Erhebung von wiederkehrenden und einmaligen Beiträgen

Eine solche Regelung scheint auf wackligem Fuße zu stehen, da die Einteilung in Abrechnungsgebiete stets angegriffen werden könnte vor Gericht.

6. Erforderlichkeit/ Sparsamkeit

- um den Grundsätzen der Erforderlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei zu kommen ist Ziel Senkung der Investitionskosten für Anliegerstraßen und damit die Möglichkeit hinter bestehenden Ausbaustandards zurückzubleiben → Preisspiegel geplant, um „Baukosten in vergleichbaren Größen aufgeschlüsselt nach Straßentypen und Teileinrichtungen entnehmen“ zu können

7. Unvermessene Hofräume

- Einführung Regelung der beitragspflichtigen Grundstücksflächen in Gebieten mit unvermessenen Hofräumen

Die Landesregierung lässt hier offen, wie sie einen Regelungsbedarf lösen möchte.

8. Kleingärten

- Beiträge für kleingärtnerische Nutzungen sollen gestundet werden können.